

24. Nov. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: DO.RAM vom 7. März 1942 Nr. 8 Abs. b;
ADO Nr. 5 Abs. 2 zu § 5 TO.A;
BGB § 222, § 242

Leitsätze:

1. Die Bestimmung in Nr. 8 Abs. b DO.RAM, daß Einwendungen gegen die vom Arbeitgeber vorgenommene Einreihung eines Angestellten in eine Vergütungsgruppe der TO.A innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung geltend zu machen sind, ist für tarifliche Vergütungsansprüche ohne Bedeutung.
2. Dasselbe gilt von der Bestimmung in ADO Nr. 5 Abs. 2 zu § 5 TO.A.
3. Die Verjährungseinrede kann durch den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entkräftet werden, wenn der Gläubiger von der rechtzeitigen Klageerhebung durch das Verhalten des Schuldners, wenn auch unabsichtlich, abgehalten worden ist.
Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entfällt, wenn der Gläubiger nach dem Wegfall der den Einwand begründenden Umstände die Klage nicht binnen einer nach Treu und Glauben zu bestimmenden, regelmäßig nur kurz zu bemessenden Frist erhoben hat.

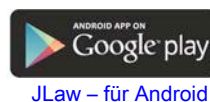
Aktenzeichen: 4 AZR 228/56

Urteil des BAG vom 24. November 1958

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 228/56

Sa 12/56 Berlin

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel zuge-
stellt am 24. November 1958

Urteil

z. Mißler,
gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. November 1958
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesar-
beitsrichter Karpf und Dr. Zwerenz für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 23. März 1956
- 7 Sa 12/56 - wird auf Kosten der Beklagten zu-
rückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

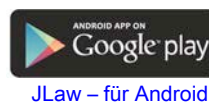
Der Kläger war beim Arbeitsamt Berlin-I beschäftigt. Nachdem er zunächst eine Vergütung nach der VergGr. VI b TO.A erhalten hatte, stufte ihn die Beklagte am 19. Juni 1953 mit Wirkung vom 1. Februar 1953 in die VergGr. V b TO.A ein. Mit Schreiben vom 13. Oktober 1953 bat der Kläger die Beklagte, seine Einstufung zu überprüfen und ihm die Vergütung der VergGr. V b TO.A bereits vom 15. Februar 1952 ab zu bewilligen. Die zuständige untergeordnete Dienststelle der Beklagten lehnte das mit Bescheid vom 23. Januar 1954 unter Hinweis auf die ADO Nr. 5 Abs. 2 zu § 5 TO.A ab. Sie teilte dem Kläger jedoch gleichzeitig mit, sie habe dem Präsidenten der Beklagten berichtet und um Entscheidung gebeten, ob die vom Kläger gestellte Forderung außergerichtlich befriedigt werden könne. Auf seine Erinnerung wurde der Kläger unter dem 27. Juli 1954 dahin beschieden, daß die Entscheidung der Hauptstelle der Beklagten noch ausstehe, daß diese aber bemüht sei, über die Anwendung der Nr. 5 Abs. 2 ADO zu § 5 TO.A eine höchststrichterliche Entscheidung herbeizuführen. Durch Schreiben vom 6. August 1955 teilte die Beklagte dem Kläger schließlich mit, die Entscheidung ihres Präsidenten laute dahin, daß der Forderung des Klägers nur im Rahmen der Verjährungsfrist entsprochen werden könne. Demgemäß wurde dem Kläger der Unterschiedsbetrag zwischen der Vergütung nach den Vergütungsgruppen VI b und V b TO.A lediglich für den Monat Januar 1953 nachgezahlt.

Mit seiner am 1. Oktober 1955 bei Gericht eingegangenen Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 514,16 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Dezember 1952 zu zahlen. Er verlangt damit den Unterschiedsbetrag zwischen den beiden genannten Vergütungsgruppen für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1952. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie räumt ein, daß die Tätigkeit des Klägers seit dem 15. Februar 1952 die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Merkmale der VergGr. V b erfüllt hat, beruft sich aber darauf, daß der Kläger die in Nr. 8 der Besonderen Dienstordnung für die Verwaltungen und Betriebe des Reichs und des Landes Preußen im Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministeriums vom 7. März 1942 (DO.RAM) bestimmte zweimonatige Frist für Einwendungen gegen die vom Dienstherrn vorgenommene Eingruppierung nicht gewahrt habe; ferner erhebt sie die Einrede der Verjährung.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 514,16 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 31. Oktober 1955 zu zahlen; der weitergehende Zinsanspruch wurde abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

I. Nr. 8 Abs. b DO.RAM bestimmt, daß dem Angestellten die Vergütungsgruppe, in die er eingereiht wird, alsbald schriftlich mitzuteilen ist, und daß Einwendungen hiergegen spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Empfang der schriftlichen Mitteilung auf dem Dienstwege geltend zu machen sind.

Das Landesarbeitsgericht ist der Ansicht, daß diese Bestimmung der DO.RAM weitergelte und auf das Arbeitsverhältnis des Klägers anzuwenden sei. Der Ablauf der für die Geltendmachung von Einwendungen bestimmten Frist bewirke aber nicht das Erlöschen der Gehaltsansprüche des Klägers, sondern habe nur zur Folge, daß die Beklagte dem Gehaltsanspruch des Klägers den Ablauf der Frist wie bei der Verjährung einredeweise entgegenhalten könne. Dieses Recht habe aber die Beklagte hier verwirkt, da sie in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

dem fast zwei Jahre andauernden Schriftwechsel sich niemals auf den Ablauf der Ausschlußfrist berufen, sondern den Kläger fortlaufend auf die noch ausstehende Klärung der Tragweite der ADO Nr. 5 Abs. 2 zu § 5 TO.A und die Möglichkeit einer außergerichtlichen Befriedigung seiner Ansprüche hingewiesen und schließlich in ihrem letzten Bescheid lediglich Verjährung geltend gemacht habe. Wenn die Beklagte sich nunmehr auf die in Nr. 8 DO.RAM bestimmte Ausschlußfrist stütze, stelle sie sich damit treuwidrig in Gegensatz zu ihrem gesamten früheren Verhalten.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts dem Kläger keinen Anlaß gegeben hat, gegen die ihm mit dem Schreiben der Beklagten vom 19. Juni 1953 mitgeteilte Eingruppierung erst nach mehr als zwei Monaten, nämlich erst mit seinem Schreiben vom 13. Oktober 1953, Einwendungen zu erheben. Denn erst mit diesem Schreiben beginnt der Schriftwechsel der Parteien über die vom Kläger begehrte Eingruppierung.

Indessen kann es hier überhaupt dahingestellt bleiben, ob es sich bei der Frist der Nr. 8 Abs. b DO.RAM um eine echte Ausschlußfrist für die Geltendmachung von Rechten bzw. Ansprüchen handelt oder nur um eine sogenannte Nachprüfungsfrist. Es kann hier ferner unerörtert bleiben, ob die DO.RAM, wenn auch nicht unmittelbar, so doch gemäß §§ 1, 6 des Bundespersonalgesetzes vom 17. Mai 1950 (BGBl. I S. 207) sinngemäß auf das Arbeitsverhältnis des Klägers anzuwenden ist. Denn jedenfalls hat die Bestimmung der Nr. 8 Abs. b DO.RAM, daß Einwendungen des Angestellten gegen die ihm vom Dienstherrn mitgeteilte Einreihung in eine Vergütungsgruppe der TO.A spätestens binnen zwei Monaten nach Empfang der schriftlichen Mitteilung auf dem Dienstwege geltend zu machen sind, für den Klageanspruch keine Bedeutung. Diese Bestimmung beruht ersichtlich auf der zur Zeit des Erlasses der Dienstordnung herrschenden Rechtsauffassung, daß die vom Dienstherrn gemäß § 3 TO.A vorgenommene Einreihung des Angestell-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ten in eine Vergütungsgruppe konstitutiv wirke, d. h. daß erst die Einreihung oder Einstufung in eine bestimmte Vergütungsgruppe den Anspruch auf entsprechende Vergütung zur Entstehung bringe, und daß diese vom Dienstherrn vorgenommene Einreihung bis zu einer Vertragsänderung auch maßgebend bleibe. Nach der vom Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. BAG 1, 85; AP Nr. 8 zu § 3 TO.A) vertretenen Ansicht kommt aber der Einstufung des Angestellten durch den Behördenleiter eine konstitutive Bedeutung nicht zu. Vielmehr stehen dem Angestellten die Ansprüche nach der seiner Tätigkeit entsprechenden Vergütungsgruppe unmittelbar aus der Tarifordnung zu, so daß eine zu niedrige und deshalb tarifordnungswidrige Einstufung seitens des Arbeitgebers bedeutungslos ist. Kann aber der Arbeitgeber dem Angestellten das Recht auf tarifgerechte Eingruppierung durch eine unrichtige Einstufung nicht schmälern, und können die Vertragsparteien wegen der Unabdingbarkeit der Tarifordnung eine schlechtere als die richtige Vergütungsgruppe auch nicht vereinbaren, so ist die Bestimmung einer Dienstordnung, die für die Geltendmachung von Einwendungen des Angestellten gegen seine vom Arbeitgeber vorgenommene Einreihung eine Frist setzt, gegenstandslos.

Dasselbe gilt für die Bestimmung des § 5 Abs. 2 der ADO zu § 5 TO.A. Danach kann die oberste Dienstbehörde, wenn der Angestellte schon vor der Entscheidung über seine Ansprüche überwiegend Tätigkeiten einer höheren Vergütungsgruppe ausgeübt hat, die Zahlung der Dienstbezüge nach dieser Gruppe rückwirkend bis zu drei Monaten anordnen. Auch diese Bestimmung beruht auf der vom Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung abgelehnten Vorstellung, daß erst die Einreihung des Angestellten in die höhere Vergütungsgruppe seitens des Dienstherrn die tariflichen Ansprüche des Angestellten nach dieser Vergütungsgruppe begründe. Diese Ansprüche beruhen aber unmittelbar auf der Tarifordnung und ergeben sich aus der dem Angestellten übertragenen und von ihm ausgeübten Tätigkeit.



- 6 -

II. Die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung will das Berufungsgericht nicht durchgreifen lassen, weil die Beklagte sich mit deren Geltendmachung in Widerspruch zu ihrem eigenen früheren Verhalten setze. Dem ist im Ergebnis beizutreten.

Die mit der Klage geltend gemachten Gehaltsforderungen des Klägers für das Jahr 1952 sind zwar gemäß §§ 196 Abs. 1 Ziffer 8, 201 BGB mit dem Ablauf des Jahres 1954, also vor Klageerhebung, verjährt. Der Kläger hatte seinen Anspruch aber bereits im Jahre 1953 gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Die zuständige, untergeordnete Dienststelle der Beklagten hatte den Anspruch zwar abgelehnt. Sie hatte aber den Kläger zugleich wiederholt darauf hingewiesen, daß die endgültige Entscheidung des Präsidenten der Beklagten noch ausstehe. Damit hatte die Beklagte zum Ausdruck gebracht, daß sie ihre endgültige Entschließung darüber, ob sie den Anspruch des Klägers erfüllen wolle, erst noch treffen werde. Der Kläger konnte daher als Angestellter einer mehrstufigen Körperschaft des öffentlichen Rechts verständigerweise davon absehen, die Verjährung durch Klageerhebung zu unterbrechen, solange ihm der endgültige Bescheid der Beklagten noch nicht mitgeteilt war. Denn er durfte auf Grund des Verhaltens der Beklagten darauf vertrauen, daß diese entweder seinen Anspruch befriedigen oder aber, im Falle der endgültigen Ablehnung, sich auf die inzwischen eingetretene Verjährung nicht berufen werde. Hat aber der Schuldner durch sein Verhalten, wenn auch unabsichtlich, den Gläubiger von der rechtzeitigen Klageerhebung abgehalten, so wird die Verjährungseinrede durch den Gegeneinwand der unzulässigen Rechtsausübung entkräftet; denn die Berufung auf die Verjährung verstößt gegen Treu und Glauben, weil sie mit dem früheren Verhalten des Schuldners unvereinbar ist (RGZ 144, 381; Enneccerus-Nipperdey, Allgem. Teil des bürgerlichen Rechts, 2. Halbband, 1955, S. 1019 f.).

Das bedeutet jedoch nicht, daß mit dem Wegfall der den Arglistseinwand begründenden Umstände die Verjährungs-



- 7 -

frist von neuem zu laufen beginne. Es findet auch keine Hemmung der Verjährung mit der in § 205 BGB bestimmten Wirkung statt. Vielmehr darf sich der Schuldner nur so lange nicht auf den durch sein Verhalten wesentlich mitverursachten Eintritt der Verjährung berufen, als ihre Geltendmachung mit eben diesem Verhalten des Schuldners in Widerspruch steht und daher gegen Treu und Glauben verstößt. Daher muß der Gläubiger nach dem Wegfall der den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung begründenden Verhältnisse binnen einer wiederum nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu bestimmenden angemessenen Frist Klage erheben. Tut er das nicht, so kann sich nunmehr der Schuldner auf die Verjährung berufen, ohne daß ihm der Arglistseinwand erfolgreich entgegengesetzt werden kann (vgl. RGZ 143, 253 f.; 153, 111; BGHZ 9, 5 f.; H. Lehmann in Anm. zu RG JW 37, 2299; vgl. auch Enneccerus-Nipperdey, aaO, S. 1020).

Die dem Gläubiger nach dem Wegfall der Hindernisse für die Klageerhebung zuzubilligende Frist kann immer nur verhältnismäßig kurz sein (vgl. BGH NJW 1955, 1834). Hier sind zwischen der endgültigen Ablehnung der Beklagten und der Einreichung der Klage weniger als 8 Wochen verstrichen. Diese Zeitspanne ist hier noch als angemessen anzusehen.

Somit war die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Hugo Karpf

Dr. Zwerenz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)